

Vorblatt

Problem:

Unterschiedliche Schulfreierklärungen im Rahmen der Schulautonomie (schulautonome Tage) können vor allem berufstätigen Erziehungsberechtigten sowie Mehrkindfamilien Organisationsprobleme bereiten.

Ziel:

In Entsprechung des Wunsches der Schulpartner soll ein Teil der autonomen Tage durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur schulfrei erklärt werden können, um so Langfristigkeit und Einheitlichkeit zu sichern. Analoges soll für die Pflichtschulen auf Grund entsprechender landesgesetzlicher Regelungen gelten.

Inhalt:

An den Praxis(volks- und -haupt)schulen sowie an den mit 5-Tage-Woche geführten Langformen der allgemein bildenden höheren Schulen sollen zwei der derzeit fünf schulautonomen Tage durch Verordnung zentral schulfrei erklärt werden können, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse gelegen ist und diese Tage für Zwecke der Schulentwicklung benötigt werden. An reinen Oberstufenformen (ORG, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik) sowie an allgemein bildenden höheren Schulen mit 6-Tage-Woche soll weiterhin ausschließlich schulautonom über Schulfreierklärungen entschieden werden.

Die Pflichtschulen sollen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften ebenfalls in den Vorzug der zentralen Schulfreierklärung kommen können.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die österreichweite Konzentration von zwei schulfreien Tagen wird die Betreuungssituation von berufstätigen Erziehungsberechtigten erleichtern und Kurzausflüge im Kreis der Familien unterstützen, was auch auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich positive Auswirkungen entfalten wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG ist im Hinblick auf die Fristsetzung für die Erlassung der Landesgesetze (1. September 2008) nicht erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit Einführung der schulautonomen Tage bestehen immer wieder Klagen darüber, dass unterschiedliche schulfreie Tage an den Schulen die familiäre Situation belasten. Dies einerseits dadurch, dass an diesen Tagen für eine Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen ist, was sich bei mehreren Kindern in unterschiedlichen Schulen mit unterschiedlichen autonomen Festlegungen noch schwieriger gestaltet. Andererseits werden familiäre Gemeinsamkeiten, wie zB Ausflüge, bei mehreren Kindern eben dadurch, dass unterschiedliche Tage schulfrei sind, vereitelt.

Die Schulpartner haben daher einen Vorschlag unterbreitet, wie aus ihrer Sicht zur Zufriedenheit aller Schulpartner ein sinnvoller Kompromiss der unterschiedlichen Interessenslagen erfolgen könnte. Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Konkret soll die familiäre Situation von berufstätigen Erziehungsberechtigten und von Familien mit mehreren Kindern (in unterschiedlichen Schulen) dadurch verbessert werden, dass bis zu zwei Tage aus dem Kontingent der fünf schulautonomen Tage herausgenommen werden und die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ermächtigt wird, diese beiden Tage österreichweit schulfrei zu erklären, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse gelegen ist und diese Zeit für schulische Entwicklungsarbeit benötigt wird.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die „reinen“ Oberstufenformen, also das Oberstufenrealgymnasium sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik. In diesem Altersbereich der Schüler und Schülerinnen erscheint eine österreichweite Abstimmung nicht unbedingt erforderlich und soll der schulautonomen Gestaltung weiterhin der Vorrang gegenüber einer zentralen Regelung eingeräumt werden. Weiters ausgenommen sind jene allgemein bildenden höheren Schulen, an denen der Samstag ein Unterrichtstag ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Lage, insbesondere aber der Zahl der schulautonomen Tage lassen sich theoretisch Folgewirkungen auf die Besoldung der Mehrdienstleistungen der Bundeslehrer und -innen ableiten (vgl. § 61 GehG). In Falle der bloßen Festlegung der Lage zweier Tage durch die zuständige Bundesministerin bleibt die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden schulautonomen Tage jedoch gleich. Ebenso auf Grund der Tatsache, dass es sich dabei um Tage zwischen zwei unterrichtsfreien Tagen handelt, die in der Vergangenheit zum größten Teil ohnehin durch die Schulen als schulfrei erklärt wurden, sind die theoretisch denkbaren geringen finanziellen Auswirkungen vernachlässigbar.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich hinsichtlich der Grundsatzbestimmung in § 8 Abs. 5 des Entwurfes auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 14 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a B-VG. Die vom Geltungsbereich des Schulzeitgesetzes 1985 ebenfalls umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen sind von der im Entwurf vorliegenden Novelle nicht berührt, sodass auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art. 14a Abs. 2 B-VG nicht aufgebaut wird.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Durch die Abschaffung des 2/3-Erfordernisses im Nationalrat kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit einfacher Mehrheit im Nationalrat beschlossen werden.

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 5 und 5a):

Die Einführung der schulautonomen Tage mit der Schulzeitgesetz-Novelle 1995, BGBl. Nr. 467/1995, hat sich grundsätzlich bewährt, weist aber im Bereich der 6- bis 14-jährigen, wo ein Betreuungsbedarf außerhalb der Schulzeit unbestrittener Maßen gegeben ist, Mängel auf. Diese sind darin gelegen, dass Familien mit mehreren Kindern in unterschiedlichen Schulen oft unterschiedliche Tage (schulautonom)

schulfrei haben. Dies erschwert die Betreuungssituation vor allem berufstätiger Erziehungsberechtigter sowie die Organisation familiärer Gemeinsamkeiten. Siehe auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Es soll durch den Entfall des letzten Satzes des § 2 Abs. 5 zunächst von dem Grundsatz abgegangen werden, dass zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage durch die Schulbehörde nicht freigegeben werden dürfen. Die gesellschaftlichen Bedürfnisse sind (auch in der Entwicklung des Arbeitsmarktes durch zunehmend arbeitsfreie Samstage) eindeutig darin gelegen, die sog. „Zwickeltage“ für „lange Wochenenden“ zu nutzen. Die Herausforderung besteht darin, dieses Bedürfnis mit der Situation derjenigen Berufstätigen in Einklang zu bringen, auf die diese Situation nicht zutrifft (zumal die Urlaubstage im Arbeiter- und Angestelltendienstrecht in keinem Verhältnis zu den Ferientagen an den Schulen stehen). Im Sinne eines schonenden Umganges mit den gezählten Urlaubstagen von Erziehungsberechtigten soll sohin die Grundlage geschaffen werden, dass bis zu zwei „Zwickeltage“ für alle Kinder in verschiedenen Schulen österreichweit einheitlich schulfrei erklärt werden können. Dies bedingt das Abgehen vom bisherigen Grundsatz des § 2 Abs. 5 letzter Satz und somit dessen Entfall.

Der neue Abs. 5a bildet den Kern der Umsetzung des Schulpartnerwunsches Er gilt – ebenso wie der Entfall des § 2 Abs. 5 letzter Satz – nur für Bundesschulen (hinsichtlich der Pflichtschulen siehe die Ausführungen zur Grundsatzbestimmung der Z 4 – § 8 Abs. 5). Weiters sollen die reinen Oberstufenformen von der Möglichkeit der zentralen Schulfreierklärung durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ausgenommen werden. Auf die Schulen mit 6-Tage-Woche wird im Vorschlag der Schulpartner nicht näher eingegangen, was darin seinen Begründung haben mag, dass mit dem Schulrechtspaket 2005 (BGBl. I Nr. 91/2005), welches eine Anpassung der Schulzeit an die Arbeitszeit Berufstätiger vorsah, für den Bereich der Übungsschulen und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule der Samstag grundsätzlich (siehe jedoch § 2 Abs. 8 erster Satz idF des Schulrechtspaketes 2005) schulfrei erklärt wurde (§ 2 Abs. 4 Z 1). Im Hinblick darauf, dass im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen völlig unterschiedliche Regelungen bezüglich des Samstages bestehen, werden allgemein bildende höhere Schulen mit 6-Tage-Woche von der Regelung ausgenommen, da deren Einbeziehung mangels echter „Zwickeltage“ das Vorhaben scheitern ließe. Vereinzelt aufgetretene Rufe nach einer stundenweisen Einrechnung von Samstagen in die fünf schulautonomen Tage sind einer ernsthaften Auseinandersetzung nicht zugänglich und bleiben daher hier auch unkommentiert. Unbenommen bleiben die Möglichkeiten,

- von der 6-Tage-Woche auf die 5-Tage-Woche umzustellen oder
- unter Beibehaltung der 6-Tage-Woche die (höchstens) zwei Samstage im Rahmen des verbleibenden Kontingentes von (mindestens) drei schulautonomen Tagen schulfrei zu erklären.

Die im Entwurfstext geforderte „dringende Befriedigung öffentlicher Interessen“ soll eine Beschreibung des oben zum Entfall des § 2 Abs. 5 letzter Satz erwähnten breiten öffentlichen Interesses an der Nutzung derartiger Tage für familiäre Gemeinsamkeiten oder gesellschaftliche Unternehmungen sein. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Das weitere Erfordernis, dass diese Tage der schulischen Entwicklungsarbeit dienen müssen, stellt klar, dass – entsprechend dem § 16 des Schulzeitgesetzes 1985 – diese Bestimmung nicht die Arbeitszeit von Lehrern und Lehrerinnen und sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen regeln. Dies entspricht natürlich auch der derzeitigen Rechtslage bei den schulautonomen Tagen. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen an schulische Entwicklungsarbeit (Qualitätsinitiativen, Entwicklung von Schulprogrammen, Erarbeitung von Verhaltensvereinbarungen, Vorbereitung von Modellschulen der Neuen Mittelschule durch intensive Ausarbeitung innovativer organisatorischer und pädagogischer Maßnahmen, Teilnahme an Projekten, Wettbewerben ua., Organisation von Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bis 13b des Schulunterrichtsgesetzes, Entwicklung von Fördermaßnahmen, Erarbeitung von Individualisierungskonzepten, uvm.) muss davon ausgegangen werden, dass diese (höchstens) zwei Tage des Unterrichtsjahres, ebenso wie die verbleibenden drei (schulautonomen) Tage, sinnvoll an den Schulen genutzt werden.

Sollte die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur nicht oder nicht in vollem Ausmaß von der Ermächtigung des neuen Abs. 5a erster Satz Gebrauch machen (können), so vermindert das nicht die Zahl der schulautonomen Tage.

Wesentlich an der neuen Regelung ist, dass die Vorlaufzeiten zumindest so lange sind, dass Planbarkeit für Schulen und für Familien jedenfalls gewahrt wird. In diesem Sinne ist – wie etwa auch bei der Möglichkeit der Verlegung der Semesterferien in § 2 Abs. 2a – vorgesehen, dass eine derartige Schulfreierklärung durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zumindest sechs Monate vor Schulbeginn verlautbart sein muss. Im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten einer diesem Entwurf entspre-

chenden Novelle wäre eine derartige Verordnung für das Schuljahr 2008/09 spätestens am 1. März 2008 im Bundesgesetzblatt Teil II kund zu machen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 2 Abs. 4 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 91/2005.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5):

§ 8 Abs. 5 enthält die zu § 2 korrespondierende Grundsatzbestimmung gegenüber den Gesetzgebungsorganen der Länder. Da verfassungskonform eine Verpflichtung zur Schulfreierklärung bestimmter, durch Verordnung des Bundesvollzugsorgans festgelegter Tage nicht erfolgen kann, soll doch eine Erwähnung mit nicht ganz unverbindlicher Wirkung in § 8 Abs. 5 aufgenommen werden. Die „Verbindlichkeit“ erfolgt dadurch, dass unmissverständlich klar gestellt wird, dass es sich im Fall der Schulfreierklärung an Bundesschulen jedenfalls um einen „besonderen Fall“ im Sinne dieser Bestimmung handelt. Weiters ist diese Ergänzung im Zusammenhang mit dem in § 8 Abs. 7 Z 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatz der Übereinstimmung von Ferienzeiten (im weiten Sinn, was sich aus dem ausdrücklichen Bezug auf die Abs. 1 bis 6 ergibt) mit jenen gemäß dem Abschnitt I (also der Bundesschulen) zu verstehen. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf durch den Landesgesetzgeber wird jedenfalls dann nicht gegeben sein, wenn im derzeit geltenden Landesgesetz eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde für die Schulfreierklärung von zwei Schultagen zuständig ist. Dies würde rein rechtlich den Anforderungen des Grundsatzgesetzes, wonach die Landesgesetzgebung die (Möglichkeit der) Schulfreierklärung von zwei Tagen in besonderen Fällen (und künftig eben damit auch im Fall der Schulfreierklärung an Bundesschulen) vorsehen kann, genügen. In der Realität kann dem Schulpartnerwunsch freilich nur dann entsprochen werden, wenn diese (höchstens) zwei Tage ausnahmslos an allen öffentlichen (und wohl auch privaten) Schulen schulfrei begangen werden. Es wird sich daher eine entsprechende landesgesetzliche Anordnung als jedenfalls sinnvoll, wenn nicht gar erforderlich erweisen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 7):

§ 16 Abs. 7 des Entwurfes regelt in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das In-Kraft-Treten dieser im Entwurf vorliegenden Novelle direkt in der Stammfassung. Das unmittelbar anzuwendende Bundesrecht (§ 2) soll – in Abstimmung mit der beabsichtigten parlamentarischen Behandlung einer dem Entwurf entsprechenden Regierungsvorlage – mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Damit verbleibt genügend Zeit für eine ausreichende Begutachtung eines Verordnungsentwurfes im Sinne des § 2 Abs. 5a erster Satz.

Hinsichtlich der Grundsatzbestimmung der Z 2 ist gegenüber den Ländern ein frühestmögliches In-Kraft-Treten (mit Ablauf des Tages der Kundmachung) zweckmäßig. Die Verpflichtung zur Erlassung der Ausführungsgesetze bewegt sich im Zeitrahmen von sechs Monaten und einem Jahr, womit gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich wird. Sollte ein ausführendes Landesgesetz nach dem Beginn des Schuljahres 2008/09 erlassen werden, so wäre es (rückwirkend) mit 1. September 2008 in Kraft zu setzen. Dies wäre rechtskonform und würde das Vorhaben für das Schuljahr 2008/09 nicht grundsätzlich unmöglich werden lassen, erscheint aber nicht zweckmäßig.